

Inhalte der fraglichen Räume und Gefäße — zu entrichtende Steuer ist sechsfacher Art. 1) Wenn geluttert und nachher besonders geweinert (gut gebrannt) wird, steuert n (eine beliebige Zahl von Kubikzollen des obervähnten Gesamtinhalts der Blase, des Helms etc.) ohne Maischwärmer 14 fr., mit Maischwärmer 18 fr. 2) Wenn nicht geluttert, sondern in einem Prozesse Brandwein gemacht wird, steuert n ohne Maischwärmer 18 fr., mit Maischwärmer 22 fr. 3) Wenn Spiritus in der Vorlage erscheint, mit Maischwärmer 24 fr., ohne selbigen 20 fr. per n in 24 Stunden, die auf einander ohne Unterbrechung folgen. — Wenn es um genannte Zahlen zu thun ist, der seze für $n = 392$ Paris. Kubikzoll und für $x = 1$ Pfening Conv. Münz.

In der preussischen Monarchie ist die Finanz-Behörde (auch ganz kürzlich) von dem System der Fabrikations- oder Gefäße-Besteuerung gänzlich abgegangen, und hat einen — völlig verschiedenen — Weg betreten: es soll nämlich dort für die Zukunft bloß die Maische (das Brenngut), betrachtet, controllirt und nach Quantität besteuert werden. Wer also viel maischt, steuert viel, und man überläßt es ihm (dem Fabrikanten) auf welche Weise? — wozu? — Wie schnell etc. er diese Maische in Verkaufswaare verwandeln will und kann? freies Spiel für die Industrie und Chemie! Diese beiden Steuersysteme — in Hinsicht der Brandweinfabrikation — sind hier deshalb zusammen gestellt, um zu zeigen, wie verschieden in zwei benachbarten Ländern die Ansichten und Systeme der einsichtsvollsten Techniker und Sachverständigen seyn müssen; indem nicht zu bezweifeln steht, daß beide Regierungen (Finanz-Behörden) vielfache Gutachten eingefordert und verglichen haben werden, ehe sie solche wichtige Beschlüsse faßten, deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit von entscheidender Wichtigkeit für einen sehr interes-